

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 16.03.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 16. März 1910.) 41. Stück.

Inhalt:

N^o 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1910 zur Bekämpfung der Dasselfliegenplage.

N^o 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Dasselfliegenplage.

Oldenburg, den 11. März 1910.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt das Staatsministerium im Höchsten Auftrage die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Im Gebiete des Wesermarsch-Herdbuch-Vereins hat jeder Viehhalter bei seinem Vieh in der Zeit vom 15. März bis zum Austrieb des Viehs auf die Weide für das Entfernen der Larven der Dasselfliege (Abdasseln) und deren Vernichtung Sorge zu tragen.

§ 2.

Den von den Gemeindevorständen zur Vornahme von Nachschauen nach dem Vorhandensein von Dasselfliegenlarven bestellten Personen haben die Viehhalter ihr Vieh in oder bei den Stallungen vorzuführen und die zur Besichtigung erforderliche Hülfe zu leisten.



§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft, an deren Stelle im Falle, daß sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Oldenburg, den 11. März 1910.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Willms.

